der Oberkammerherr Graf von Flemming kaufte den Katalog derselben
und schrieb an die DD. Bücher u. die sonstigen Manuscripte
und Münzen mit den Ergehen, daß sie ihr gutachten ab-
stellen sollten. Man befahl es ab zuviel vor den Königs seine
eigene Bibl. zum Kauf anbieten wollte. Bücher u. Manuscripte
stellten unterm 30. Sept. 1727. ihr gutachten ab (a abschrift in Bibliothekarchiv).
worinnen sie dasselbe gut und so weit dann am ..... 1727. auf der Kauf wirklich
abgeschlossen genehmigt hatten ihm für seine Bibl. Behaltnüsse
Ihro Majestät gnädigst willigst gnädigst den Besitz u. Gebrauch derselben so lange
er noch lebte gestatten würde.

/ unter d. Bibl. ansehn steht sich blos in Beilage
d. Kaufcontracts. das Original ist im Oberkäm-
merarchiv. /

Zugleich würde ihm d. Rescript vom 20. Dec. 1727. auch sein Anspruch
der gedachte König Augustus gnädigst zu geben, die Bibl. wo sie
u. ihm eine Anleitung zum Gebrauch zu verfügen, daß der Commo-
nicell geben könne. Schon am 10. Febr. 1729. starb Besser. Nachdem
Herr darüber Merkwürdig Bibl. 1729. seit m. Majo würde seine
Bibl. im Mai desselben Jahres der Kön. einverleibt, allein dass diese
blos dazu eingeschränkt sei, daß die Bibl. in das Local der Kön.
geschafft würde sie geschafft und dem im Bibl. Archive im Original
vorhandenen und vom Grafen Flemming unterzeichneten Oberkämmer-
rescript de date 14. Jan. 1733., in welchem der Bibliothekar
Crusius bekannt gemacht wird, daß der Hof u. Commerzienrath
König durch ein Kön. Rescript vom 5ten hujus zum Bibliothecar
ernannt worden sei, und welchem er die besondre Bibl. der Kön.
einverleiben, wo dem er die Besorgung zum Commercial wesen gehörig
Mss. und allenfalls Abwartung nöthig sollte.

/ enthält alles dasjenige u. nichts-
weniger als das Commu-
nicell betreffende
Mss.